

Damen und Herren
des
Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Informationsvorlage

zu TOP **6.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
am 19. August 2008

Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gemäß § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 42 Straßen- Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) und § 19 Landes- enteignungs- und Entschädigungsgesetz (EEG NW)

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW – Niederlassung Krefeld – hatte im Auftrage der Bundesrepublik Deutschland in 2001/2002 mit der Realisierung eines vorgezogenen Lärmschutzes begonnen. Diese vorzeitige Herstellung war auf die Teile beschränkt, für die der Landesbetrieb auf freiwilliger Basis von den betroffenen Grundstückseigentümern die entsprechenden Flächen erwerben konnte.

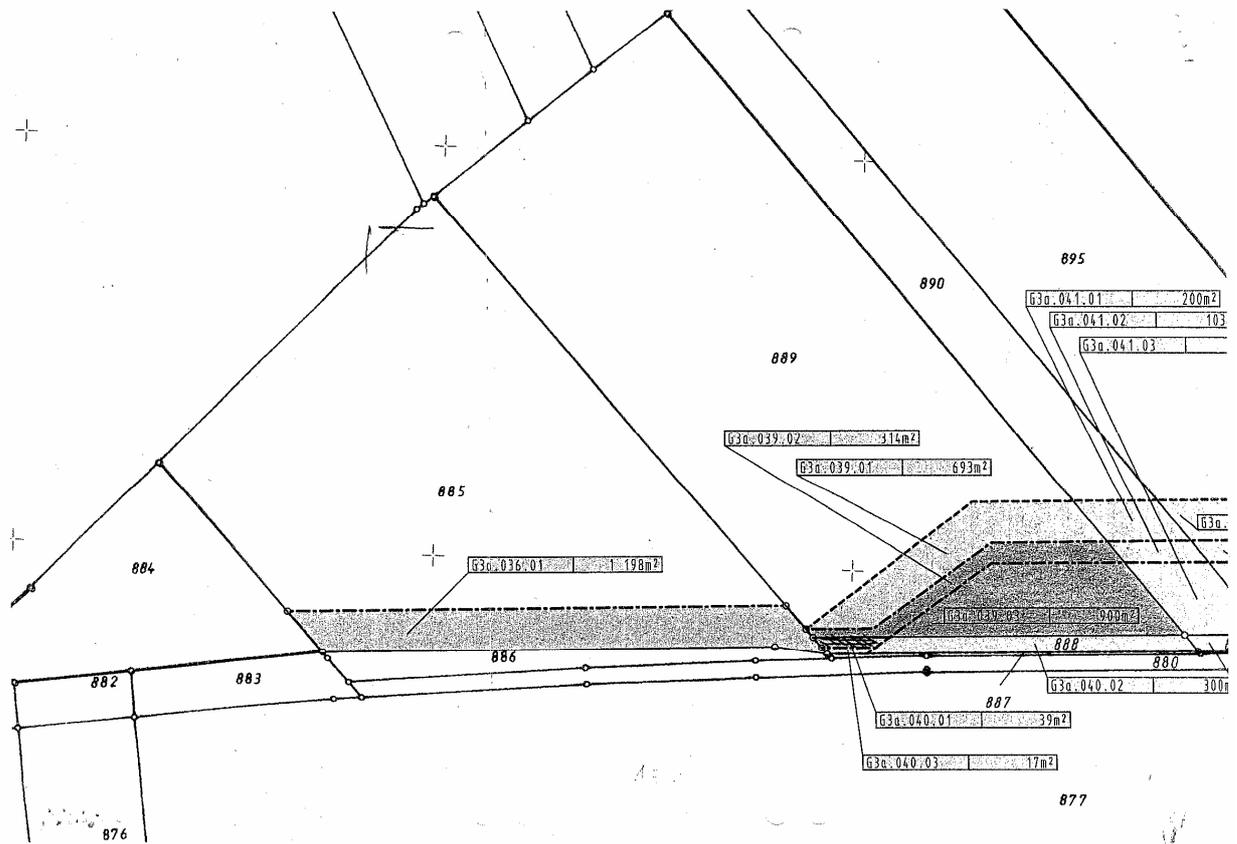
Mit Ausnahme eines kleinen Teilstückes konnten die Lärmschutzanlagen, die im Übrigen der Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der A 57 entsprechen, hergestellt werden.

Im Zusammenhang mit dem faktischen Ausbau der A 57 auf 6 Fahrstreifen (planfestgestellt durch Beschluss des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.09.2002 -AZ.:VII B 4-) hatte die Stadt Meerbusch mit dem Landesbetrieb Straßen NRW vereinbart, die Lücke auf der Ostseite der A 57 zu schließen. Da hier ein Eigentümer nicht bereit war, die entsprechenden Flächen auf freiwilliger Basis abzutreten, verblieb in diesem Teilstück eine Lücke in der Lärmschutzanlage.

Am 27.05.2008 erzielten - bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Enteignungsbehörde - die Beteiligten im o.g. Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nunmehr eine Einigung auf der Grundlage eines Einigungsvorschlags der Antragstellerin (Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen).

Danach wird der Eigentümer das Teilgrundstück auf den Landesbetrieb übertragen und erhält dafür eine vereinbarte Entschädigungszahlung.

Der Eigentumsübergang tritt an dem Tage ein, der von der Enteignungsbehörde in einer noch zu erlassenden Ausführungsanordnung bestimmt wird. Die Ausführungsanordnung ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Antrag eines der Beteiligten zu erlassen. Voraussetzung für den Erlass der Ausführungsanordnung ist jedoch eine endgültige katastermäßige Vermessung des Grundstücks. Künftig kann der Lärmschutz ausgebaut werden.



ohne Maßstab

Dieter Spindler